



freesefeldhaus

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023
der
energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG
48155 Münster



Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	4
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	4
2. Jahresabschluss	4
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	5
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	6
1. Vermögenslage	6
2. Finanzlage	7
3. Ertragslage	8
E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und der Schlussbemerkung	9
 <u>Anlagen</u>	
Bilanz zum 31. Dezember 2023	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	Anlage 2
Anhang zum 31. Dezember 2023	Anlage 3
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2023	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 7

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, % usw.) auftreten.



Bericht



A. Prüfungsauftrag

Durch die Gesellschafterversammlung vom 10. November 2023 wurden wir zum Abschlussprüfer der

**energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG
48155 Münster**

- im Folgenden Gesellschaft genannt -

gewählt. Die Geschäftsführung hat uns daraufhin beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung gem. § 316 ff. HGB zu prüfen und über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten.

Wir haben den Auftrag bestätigt, nachdem keine Hinderungsgründe gem. § 319 HGB vorgelegen haben. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Die energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG erfüllt als Personenhandelsgesellschaft die Kriterien des § 264a HGB. Die Gesellschaft ist als mittelgroße Gesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 und 4 HGB daher verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Die Gesellschaft wird gemäß § 264b Nr. 1 HGB in den Konzernabschluss und Konzernlagebericht der biogeen GmbH, Münster, einbezogen. Die gesetzlichen Vertreter der geschäftsführenden Komplementärgesellschaft der energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG haben entschieden, für das Geschäftsjahr 2023 die Befreiungsvorschrift des § 264b HGB in Anspruch zu nehmen und die ergänzenden Vorschriften über die Rechnungslegung für Kapitalgesellschaften hinsichtlich des Lageberichts nicht anzuwenden sowie den Jahresabschluss nicht offen zu legen. Die Inanspruchnahme der Erleichterungen setzt voraus, dass dies im Konzernanhang der biogeen GmbH, Münster, angegeben wird und der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht im Einklang mit der EU-Bilanzrichtlinie und der EU-Abschlussprüferrichtlinie aufgestellt und geprüft sowie mit dem entsprechenden Bestätigungsvermerk nach § 325 HGB offengelegt werden.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 7 beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der von uns geprüfte Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an die Gesellschaft gerichtet.



B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung

Da die Gesellschaft zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt hat, können wir zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter nicht explizit nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung nehmen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmten Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 289f. HGB) sowie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 4).

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Wir haben unsere Arbeiten in den Monaten April und Mai 2024 in unseren Büroräumen durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022; er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 10. November 2023 unverändert festgestellt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern der Gesellschaft sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.



Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem auf folgende Bereiche, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben:

- Vorräte und Materialwirtschaft
- Personal

Ausgehend von einer Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Soweit wir keine Funktionsprüfungen vorgesehen haben oder nicht von wirksamen Kontrollen ausgehen konnten, haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten Prüfungsschwerpunkten:

- Nachweis und Bewertung des Anlagevermögens
- Nachweis und Bewertung des Vorratsvermögens
- Nachweis und Bewertung der Rückstellungen

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir u.a. Grundbuch- und Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge, Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte der Abschlussprüfer von verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. An der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte haben wir an ausgewählten Standorten beobachtend teilgenommen sowie Bankbestätigungen und Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten eingeholt. Auf die Einholung schriftlicher Auskünfte von Rechtsanwälten haben wir aufgrund fehlender Anhaltspunkte für anhängige Rechtsstreitigkeiten und gleichlautender Auskünfte des Geschäftsführers sowie fehlender Hinweise in der Vollständigkeitserklärung verzichtet.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.



D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Geschäftsvorfälle wurden von der Gesellschaft mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitung - System Navision - erfasst und verarbeitet.

Die Werte des Vorjahresabschlusses wurden zutreffend vorgetragen.

Die Organisation der Buchhaltung, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist klar und übersichtlich. Die Belege sind geordnet und beweiskräftig. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256a HGB und §§ 264 bis 288 HGB erstellt. Die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden in allen wesentlichen Belangen beachtet. Ergänzende Bilanzierungsvorschriften aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht.

Der vorliegende Jahresabschluss ist zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz aus der Buchführung und dem Inventar entwickelt worden; die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen beachtet. Der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Absatz 1 Nr. 6 HGB wurde beachtet.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausreichend dargestellt. Sie entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften und sind gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend. Die Gesellschaft hat bei Wahlrechten einheitlich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß dem Grundsatz der Klarheit Angaben statt in die Bilanz in den Anhang aufzunehmen.



II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Der Jahresabschluss entspricht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Abschnitt B. II., die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in den Anlagen des Berichtes und auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im nun folgenden Abschnitt D. III.



III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

Zur Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft haben wir die Posten der Bilanz nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst und den vergleichbaren Posten des Vorjahres gegenübergestellt.

	31.12.2023		31.12.2022		+/- Vorj. TEuro
	TEuro	%	TEuro	%	
Vermögenstruktur					
<u>Anlagevermögen</u>					
Immaterielles Anlagevermögen	228	0,5	367	0,9	-139
Sachanlagen	24.975	59,0	29.192	74,3	-4.217
Anlagevermögen	25.203	59,5	29.559	75,2	-4.356
<u>Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzung</u>					
Vorräte	8.743	20,6	5.226	13,3	3.517
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.418	10,4	2.328	5,9	2.090
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.423	5,8	691	1,8	1.732
Sonstige Vermögensgegenstände	1.393	3,3	1.071	2,7	322
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	0	0,0	42	0,1	-42
Rechnungsabgrenzungsposten	175	0,4	411	1,0	-236
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzung	17.152	40,5	9.769	24,8	7.383
Bilanzsumme	42.355	100,0	39.328	100,0	3.027
Kapitalstruktur					
Eigenkapital	16.955	40,0	9.688	24,6	7.267
Rückstellungen	7.874	18,6	6.519	16,6	1.355
<u>Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzung</u>					
Lieferverbindlichkeiten	2.063	4,9	1.615	4,1	448
Unternehmen	15.428	36,4	21.473	54,6	-6.045
Sonstige Verbindlichkeiten	35	0,1	33	0,1	2
Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzung	17.526	41,4	23.121	58,8	-5.595
Bilanzsumme	42.355	100,0	39.328	100,0	3.027



2. Finanzlage

Die nachstehend dargestellte Kapitalflussrechnung stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar. Für die Analyse der Mittelherkunft und der Mittelverwendung wurden die Kapitalflüsse nach den Bereichen Betriebs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden.

	2023	2022
	<u>TEuro</u>	<u>TEuro</u>
Periodenergebnis (Jahresüberschuss)	7.267	13.875
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	6.672	-12.318
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	91	558
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-7.425	4.506
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-5.595	-6.249
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	203	59
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	894	647
+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	1.264	1.557
-/+ Ertragsteuerzahlungen	0	0
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>3.371</u>	<u>2.635</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-49	-264
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	6
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.470	-1.756
+ Erhaltene Zinsen	14	3
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-2.505</u>	<u>-2.011</u>
- Gezahlte Zinsen	-908	-650
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-908</u>	<u>-650</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-42	-26
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	42	68
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>0</u>	<u>42</u>

Der Finanzmittelfonds entspricht den Flüssigen Mitteln am jeweiligen Bilanzstichtag.



3. Ertragslage

Zum besseren Einblick in die Ertragslage haben wir die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gegliedert und den Vergleichszahlen des Vorjahres gegenübergestellt.

	2023		2022		+/- Vorj. TEuro
	TEuro	%	TEuro	%	
Umsatzerlöse	47.492	100,0	32.544	100,0	14.948
Gesamtleistung	47.492	100,0	32.544	100,0	14.948
Materialaufwand	19.697	41,5	15.952	49,0	3.745
Rohhertrag	27.795	58,5	16.592	51,0	11.203
Personalaufwand	2.106	4,4	1.734	5,3	372
Sonstige betriebliche Erträge	556	1,2	15.862	48,7	-15.306
Abschreibungen	6.672	14,0	3.225	9,9	3.447
Sonstige betriebliche Aufwendungen	9.969	21,0	11.127	34,2	-1.158
Sonstige Steuern	178	0,4	289	0,9	-111
Betriebsergebnis	9.426	19,9	16.079	49,4	-6.653
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14	0,0	3	0,0	11
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	908	1,9	650	2,0	258
Finanzergebnis	-894	-1,9	-647	-2,0	-247
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.265	2,7	1.557	4,8	-292
Ergebnis nach Steuern	7.267	15,3	13.875	42,6	-6.608
Jahresüberschuss	7.267	15,3	13.875	42,6	-6.608



E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und der Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 4) der energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG, Münster, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG, Münster

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.



Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolosen Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungen nach § 264b HGB zu Recht in Anspruch genommen worden sind, weil die Voraussetzungen der Nr. 1 (Einbeziehung in den Konzernabschluss des befreienden Unternehmens), Nr. 2 (Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach dem für das den Konzernabschluss aufstellende Unternehmen maßgeblichen Recht) und Nr. 3 (Angabe der Befreiung im Anhang des vom Mutterunternehmen aufgestellten und offengelegten Konzernabschlusses sowie Mitteilung der Befreiung im elektronischen Bundesanzeiger) dieser Vorschrift ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können."

Schlussbemerkung

Den vorliegenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (PS 450 n.F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Vechta, den 30. Mai 2024

Freese Feldhaus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Aloys Deeken
Wirtschaftsprüfer

Markus Hübner
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2023
der
energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG
48155 Münster

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro		Euro	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kommanditkapital		8.910.000,00	8.910.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		227.641,00	366.521,40	II. Rücklage		7.291.623,06	7.291.623,06
II. Sachanlagen				III. Verlustvortragskonto		753.927,98	6.513.404,06
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.448.958,22		12.900.691,54	B. Rückstellungen			
2. technische Anlagen und Maschinen	12.052.344,40		15.390.999,36	1. Steuerrückstellungen	3.494.102,09		2.097.811,80
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	701.266,00		666.213,95	2. sonstige Rückstellungen	<u>4.380.307,92</u>	7.874.410,01	<u>4.420.574,82</u>
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>773.030,78</u>		<u>234.176,13</u>				6.518.386,62
		24.975.599,40	29.192.080,98	C. Verbindlichkeiten			
III. Finanzanlagen				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.062.965,98		1.615.203,09
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		4,00	4,00	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	15.428.048,65		21.473.151,72
				3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>34.525,42</u>	17.525.540,05	<u>33.035,48</u>
B. Umlaufvermögen							23.121.390,29
I. Vorräte							
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	7.960.122,46		3.627.715,80				
2. geleistete Anzahlungen	<u>782.772,13</u>		<u>1.598.344,21</u>				
		8.742.894,59	5.226.060,01				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.418.100,77		2.327.498,88				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.422.942,69		691.369,50				
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.392.632,88</u>		<u>1.071.250,98</u>				
		8.233.676,34	4.090.119,36				
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		0,00	42.158,47				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		175.685,77	411.051,69				
		<u>42.355.501,10</u>	<u>39.327.995,91</u>			<u>42.355.501,10</u>	<u>39.327.995,91</u>
		<u><u>42.355.501,10</u></u>	<u><u>39.327.995,91</u></u>			<u><u>42.355.501,10</u></u>	<u><u>39.327.995,91</u></u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023**
der
energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG
48155 Münster

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		<u>47.492.087,91</u>	<u>32.543.816,39</u>
2. Gesamtleistung		47.492.087,91	32.543.816,39
3. sonstige betriebliche Erträge		556.195,43	15.863.185,42
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	18.488.409,97		14.728.310,36
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.208.664,34</u>		<u>1.223.851,54</u>
		19.697.074,31	15.952.161,90
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.721.379,15		1.417.943,47
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>384.989,42</u>		<u>315.595,98</u>
		2.106.368,57	1.733.539,45
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		6.671.847,75	3.225.442,96
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		9.969.233,34	11.127.438,84
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		13.887,00	3.166,81
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		907.708,31	650.180,42
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>1.264.542,00</u>	<u>1.556.843,00</u>
11. Ergebnis nach Steuern		7.445.396,06	14.164.562,05
12. sonstige Steuern		178.064,02	289.220,93
13. Jahresüberschuss		7.267.332,04	13.875.341,12
14. Gutschrift auf Kapitalkonten		7.267.332,04	13.875.341,12
15. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Anhang
zum 31. Dezember 2023
der
energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG
48155 Münster

A. Angaben zur Bewertung und Bilanzierung

1. Allgemeine Angaben

Die energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Münster und ist eingetragen beim Amtsgericht Münster unter der Nummer HRA 8087.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße GmbH & Co. KG gemäß § 267 Abs. 2 HGB.

Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der §§ 264a bis 264c HGB aufgestellt.

Der Jahresabschluss ist entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen nach Ergebnisverwendung aufgestellt worden.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr beibehalten.

2. Aktiva

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten vermindert um die lineare Abschreibung bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Bemessung der Abschreibungen erfolgt unter Anwendung eines für die Gesellschaft individuell erarbeiteten Komponentenansatzes. Die Vorgehensweise entspricht der Regelung, wie sie in IDW RH HFA 1.016 kodifiziert ist. Danach werden die abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in ihre wesentlichen Komponenten aufgeteilt. Für jede so definierte Komponente wird ein individueller Abschreibungsplan festgelegt. Die planmäßige Abschreibung des gesamten Vermögenswertes ergibt sich dann als Summe der Abschreibungsbeträge der einzelnen Komponenten. Die Ausbuchung einer einzelnen Komponente wird als Teilabgang und deren Ersatz wird als Teilzugang erfasst. Großreparaturen bzw. Inspektionen sind von dieser Regelung ausgenommen; die Ausgaben für diese Maßnahmen werden als Aufwand in dem Jahr ihrer Entstehung erfasst.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Einzelanschaffungswert von bis zu 800,00 Euro wurden entsprechend der steuerlichen Vorschriften im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurden in der Vergangenheit bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Aufgrund des Wertaufholungsgebotes erfolgten im Geschäftsjahr Zuschreibungen. Soweit die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, erfolgt ein Zuschreibung.

Die Vorräte sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Alle erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Wertabschläge berücksichtigt.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen, sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten sind mit dem Nominalwert ausgewiesen. Erkennbare Einzelrisiken sind durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

3. Passiva

Das Kommanditkapital ist zum Nennwert angesetzt.

Die Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, sie sind ausreichend bemessen und nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung in der Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

4. Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwendungen und Erträge wurden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren i. S. von § 275 HGB aufgestellt.

B. Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten

I. Posten der Bilanz

1. Einzelposten des Anlagevermögens

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres für die Einzelposten des Anlagevermögens ergeben sich aus dem in Anlage 4 dargestellten Anlagenspiegel.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

3. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

	31.12.2023	31.12.2022
	<u>TEuro</u>	<u>TEuro</u>
Rückbauverpflichtungen	2.561	2.420
ausstehende Rechnungen	670	1.356
Urlaub und Personalkosten	197	76
leistungsbezogene Vergütungen	36	83
Energiewirtschaft	782	371
Prozessrisiken	11	5
Zinsen	77	71
Jahresabschlusskosten	46	38
	<u>4.380</u>	<u>4.420</u>

4. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten ergibt sich aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel:

	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von			
	bis zu einem	über einem	davon mehr	gesamt
	Jahr	Jahr	als fünf Jahre	
	Euro	Euro	Euro	Euro
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.062.965,98	0,00	0,00	2.062.965,98
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	15.428.048,65	0,00	0,00	15.428.048,65
sonstige Verbindlichkeiten	34.525,42	0,00	0,00	34.525,42
	<u>17.525.540,05</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>17.525.540,05</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten 15.416.625,08 Euro (Vorjahr: 21.146.448,21 Euro) Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern.

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Finanzverbindlichkeiten in Höhe von 9.689.935,58 Euro (Vorjahr: 18.107.985,28 Euro), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 88.427,52 Euro (Vorjahr: 208.456,47) Euro und aus Cash-Pooling in Höhe von 5.638.261,98 Euro (Vorjahr: 2.830.006,46 Euro) enthalten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind enthalten, Verbindlichkeiten:

- aus Steuern 14.185,10 Euro (Vorjahr: 13.645,16 Euro)

5. Haftungsverhältnisse

Es bestehen Haftungsverhältnisse aus der Gestellung von Sicherheiten (insbesondere Grundschulden, Globalabtretung von Forderungen, Sicherungsübereignung von Substratbeständen) für Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag der Muttergesellschaft in Höhe von 20 Mio. Euro. Mit einer Inanspruchnahme ist aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichtenden Unternehmen nicht zu rechnen.

II. Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus Zuschreibungen aufgrund des Wertaufholungsgebotes in Höhe von 0,00 Euro (Vorjahr: 15.543.650,91 Euro), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 58.451,14 Euro (Vorjahr: 26.833,92 Euro) sowie sonstige periodenfremde Erträge in Höhe von 219.109,30 Euro (Vorjahr: 268.771,03 Euro) enthalten.

2. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

In den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren sind Aufwendungen für die Abschreibung auf Vorräte in Höhe von 1.944.573,25 Euro (Vorjahr: 0,00 Euro) enthalten.

3. Personalaufwand

Von den sozialen Abgaben entfallen 4.680,00 Euro (Vorjahr: 3.760,00 Euro) auf Aufwendungen für Altersversorgung.

4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind solche an verbundene Unternehmen in Höhe von 0,00 Euro (Vorjahr: 947,63 Euro) enthalten.

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von 13.887,00 Euro (Vorjahr: 0,00 Euro) enthalten.

5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind solche an verbundene Unternehmen in Höhe von 900.989,20 Euro (Vorjahr: 632.924,10 Euro) enthalten.

Der Zinsaufwand enthält Zinsen aus der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von 0,00 Euro (Vorjahr: 4.561,00 Euro).

C. Sonstige Pflichtangaben

I. Organe der Gesellschaft

Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin:

- energielenker BGA Verwaltungs GmbH, Münster (Stammkapital: 25.000,00 Euro)

Geschäftsführung energielenker BGA Verwaltungs GmbH:

- Dr. Henner Paskarbies, München
 - Tobias Dollberg, Greven (bis zum 31.08.2023)
 - Andreas Gaun, Essen (ab dem 13.03.2024)

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2023 keine Bezüge gewährt.

II. Anteilsbesitz

Name der Gesellschaft, Sitz	Anteil am Kapital %	Eigen- kapital Euro	Jahres- ergebnis Euro
energielenker BGA Reichenbach GmbH & Co. KG, Münster	100,0	759.860,29	428.673,64
energielenker BGA Hage GmbH & Co. KG, Münster	100,0	508.566,87	-5.394,09
Biogasanlage Brinker Hassel GmbH & Co. KG, Hemsbünde	100,0	446.273,76	144.232,53
Biogasanlage Brinker Hassel Verwaltungs GmbH, Hemsbünde	100,0	64.813,21	6.854,01

III. Konzernzugehörigkeit

Die energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG wird in den Konzernabschluss der biogeen GmbH mit Sitz in Münster, die den Konzernabschluss aufstellt, einbezogen. Der Konzernabschluss ist am Sitz dieser Gesellschaft in Münster erhältlich und wird im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

IV. Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 43 Arbeitnehmer (Vorjahr 40).

V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat zur Sicherstellung des Rohstoffbedarfs einzelner Biogasanlagen langfristige Lieferverträge abgeschlossen. Die Laufzeit der Verträge variiert zwischen 1 und 10 Jahren. Die daraus resultierenden Verpflichtungen verteilen sich auf die nachfolgenden Geschäftsjahre wie folgt:

2024	2025	2026	2027-2030	insgesamt
TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
7.711	4.194	3.106	766	15.777

VI. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

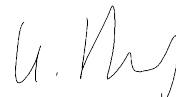
Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, liegen nicht vor.

Münster, den 30. Mai 2024

energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG
48155 Münster



Andreas Gaun
Geschäftsführer der
energielenker BGA Verwaltungs GmbH



Dr. Henner Paskarbies
Geschäftsführer der
energielenker BGA Verwaltungs GmbH

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2023
der
energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG
48155 Münster

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwert 31.12.2023	Buchwert 31.12.2022
	Vortrag 01.01.2023	Zugänge	Um- buchungen	Abgänge	Stand 31.12.2023	Vortrag 01.01.2023	Zugänge	Zu- schreibungen	Abgänge	Stand 31.12.2023		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.454.973,40	48.665,02	0,00	0,00	1.503.638,42	1.088.452,00	187.545,42	0,00	0,00	1.275.997,42	227.641,00	366.521,40
	<u>1.454.973,40</u>	<u>48.665,02</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.503.638,42</u>	<u>1.088.452,00</u>	<u>187.545,42</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.275.997,42</u>	<u>227.641,00</u>	<u>366.521,40</u>
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rech- te und Bauten einschließlich der Bau- ten auf fremden Grundstücken	39.282.361,61	767.586,42	0,00	213.754,46	39.836.193,57	26.381.670,07	2.186.105,74	0,00	180.540,46	28.387.235,35	11.448.958,22	12.900.691,54
2. technische Anlagen und Maschinen	72.641.740,90	841.600,01	135.073,16	401.867,91	73.216.546,16	57.250.741,54	4.146.269,02	0,00	232.808,80	61.164.201,76	12.052.344,40	15.390.999,36
3. andere Anlagen, Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	2.480.501,71	186.979,62	0,00	0,00	2.667.481,33	1.814.287,76	151.927,57	0,00	0,00	1.966.215,33	701.266,00	666.213,95
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	234.176,13	673.927,81	-135.073,16	0,00	773.030,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	773.030,78	234.176,13
	<u>114.638.780,35</u>	<u>2.470.093,86</u>	<u>0,00</u>	<u>615.622,37</u>	<u>116.493.251,84</u>	<u>85.446.699,37</u>	<u>6.484.302,33</u>	<u>0,00</u>	<u>413.349,26</u>	<u>91.517.652,44</u>	<u>24.975.599,40</u>	<u>29.192.080,98</u>
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	192.984,81	0,00	0,00	0,00	192.984,81	192.980,81	0,00	0,00	0,00	192.980,81	4,00	4,00
	<u>192.984,81</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>192.984,81</u>	<u>192.980,81</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>192.980,81</u>	<u>4,00</u>	<u>4,00</u>
Summe Anlagevermögen	<u>116.286.738,56</u>	<u>2.518.758,88</u>	<u>0,00</u>	<u>615.622,37</u>	<u>118.189.875,07</u>	<u>86.728.132,18</u>	<u>6.671.847,75</u>	<u>0,00</u>	<u>413.349,26</u>	<u>92.986.630,67</u>	<u>25.203.244,40</u>	<u>29.558.606,38</u>



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG, Münster

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolosen Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungen nach § 264b HGB zu Recht in Anspruch genommen worden sind, weil die Voraussetzungen der Nr. 1 (Einbeziehung in den Konzernabschluss des befreienden Unternehmens), Nr. 2 (Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach dem für das den Konzernabschluss aufstellende Unternehmen maßgeblichen Recht) und Nr. 3 (Angabe der Befreiung im Anhang des vom Mutterunternehmen aufgestellten und offengelegten Konzernabschlusses sowie Mitteilung der Befreiung im elektronischen Bundesanzeiger) dieser Vorschrift ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können.

Vechta, den 30. Mai 2024

Freese Feldhaus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Aloys Deeken
Wirtschaftsprüfer

Markus Hübner
Wirtschaftsprüfer



Rechtliche Verhältnisse

Firma: energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG

Sitz: 48155 Münster

Rechtsform: GmbH & Co. KG

Gesellschaftsvertrag: Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15. Dezember 2016

Handelsregister: Amtsgericht Münster, HRA 8087

Gegenstand des Unternehmens: Entwicklung von Projekten sowie der Bau und Betrieb von Anlagen im Bereich regenerativer Energien, insbesondere Biomethananlagen.

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Gesellschafter und Kapitalverhältnisse: Das Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt 8.910.000,00 Euro. Gesellschafter der Gesellschaft mit folgender Einlage zum 31.12.2023 sind:

	<u>Euro</u>	<u>%</u>
<u>Komplementärin:</u> energielenker BGA Verwaltungs GmbH, Münster	0,00	0,0
<u>Kommanditistin:</u> biogeen GmbH, Münster	<u>8.910.000,00</u>	<u>100,0</u>
	<u><u>8.910.000,00</u></u>	<u><u>100,0</u></u>

Geschäftsführung und Vertretung: Zur Geschäftsführung ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Zum Geschäftsführer der Komplementärin sind bestellt:

- Dr. Henner Paskarbies, München
- Tobias Dollberg, Greven (bis zum 31.08.2023)
- Andreas Gaun, Essen (ab dem 13.03.2024)

Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.



Steuerrechtliche Verhältnisse:

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Münster-Innenstadt unter der Steuer-Nr.: 337/5925/0086 geführt.

Ab dem Geschäftsjahr 2021 besteht eine umsatzsteuerliche Organshaft. Organträgerin ist die biogeen GmbH, Münster.

Zur Zeit findet eine steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2013 - 2018 sowie für die Jahre 2019 - 2021 statt. Zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfungstätigkeit war die steuerliche Außenprüfung noch nicht abgeschlossen.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- (1) Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.
- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. Euro in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.
Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.
- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.